Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu den besetzten Betten fast von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Die staatliche Unterstützung hat mit der Entwicklung der Bezirksspitäler nicht Schritt gehalten, sondern ist je länger desto mehr zurückgeblieben. Da nun nach dem Gutachten eines hochangesehenen Juristen der Staat nach dem Gesetz von 1899 eine Pflicht übernommen hat, den Bezirksspitälern mindestens einen Drittel der wirklich besetzten Betten mit 2 Fr. pro Tag zu subventionieren und die Bezirkenspitäler ein Recht auf eine Staatsunterstützung in dieser Höhe haben, so hat der Verband dieser Spitäler, zu dem alle 30 Bezirkskrankenanstalten gehören, beschlossen, zur Erlangung dieses Rechtes vorerst ein motiviertes Gesuch an den Regierungsrat zu richten, dann aber auch auf breiterem Boden mit einer Aktion einzusetzen.

Wenn der Staat bisher das Gesetz vom Jahre 1899 hinsichtlich Beteiligung an den Betriebskosten der Bezirksspitäler im allgemeinen nicht gehalten hat, so ist damit keineswegs gesagt, daß einzelne Anstalten nicht das gesetzliche Minimum der Staatsbetten erhalten haben. So sind es nach dem Bericht von 1912 sieben, welche etwas mehr als den Minimaldrittel an Betten vom Staate bezogen haben, während bei sieben andern der Staatsbeitrag nicht einmal ein Viertel der besetzten Betten erreicht. Derselbe steht um 50 Betten zu 730 Franken (eigentlich 732 Fr. wegen Schaltjahr) hinter dem Minimaldrittel zurück.

Es ist sehr wohl zu verstehen, daß die Bezirksspitäler, die vielfach durchaus nicht auf Rosen gebettet sind, den Staat zu seiner gesetzlich festgelegten Subvention verhalten wollen. A.

Literatur.

Unsere persönlichen Rechte nach Schweizer-Gesetz. Darstellung des Rechtes der natürlichen Personen in Fragen und Antworten nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuche von Dr. jur. D. Scheurer in Basel. Orell Füßli's praktische Rechtskunde. — 8. Band. 142 Seiten, klein 8° Format. geb. in Leinw. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füßli.

Der vorliegende achte Band der Sammlung „Orell Füßli's praktische Rechtskunde" behandelt eine große Anzahl sehr wichtiger Rechtsfragen. In dem Abschnitt über Anfang und Ende der Persönlichkeit werden recht einläßlich die Bestimmungen über die Verschollenerklärung behandelt. Den Ausführungen über die Begriffe der Rechtsfähigkeit, sowie der Handlungs- und Urteilsfähigkeit schließt sich eine längere Abhandlung darüber an, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine unmündige Person als mündig erklärt werden kann. Sehr gründlich orientiert der Verfasser sodann über die sogenannten Individualrechte, wie z. B. das Recht auf Ehre und das Recht am eigenen Bild, sowie über die Folgen, welche die Verletzung dieser Rechte nach sich zieht. Ein besonderes Kapitel wird dem Namensrecht gewidmet; eine recht ausführliche Erörterung erfahren die Gesetzesbestimmungen über die Aenderung von Familiennamen. Den Schluß des Buches, das in erster Linie für Laien geschrieben ist, aber auch den Juristen und insbesondere den Behörden gute Dienste leisten wird, bildet der Text der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die persönlichen Rechte und ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Wer Lose
der Waisenhauslotterie Dornach
kauft, begeht ein Werk der Nächstenliebe und hat dazu große Gewinnchancen. Für Fr. 10. — zwei Gratislose.
Ziehung 21. Oktober.
Versandt gegen Nachnahme durch die
Loszentrale Bern,
Passage v. Werdt Nr. 215.
Man beeile sich! 397

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen erneut die als Separat-Abdruck erschienene Broschüre:

Psychiatrie u. Armenpflege

von **Dr. med. L. Frank.**
Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten in Zürich.

20 Seiten, 8° Format. Preis **60 Rp.**

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.